

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Schischulgesetz

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 55/2002 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 11/2007

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

16.02.2007

Außerkrafttretensdatum

17.01.2008

Text

6. Abschnitt
Lehrberechtigung
§ 18*)
Lehrberechtigung

(1) Die Berechtigung zur Erteilung von Unterricht im Schilaulauf (Lehrberechtigung) ist von der Landesregierung auf Antrag Personen zu erteilen, die

- a) österreichische Staatsbürger oder diesen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind und
- b) verlässlich, für den Beruf körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

(2) Bescheinigungen betreffend die Verlässlichkeit, die einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellt wurden, sind anzuerkennen, wenn sie im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht älter als drei Monate sind. Werden im betreffenden Mitgliedstaat diese Bescheinigungen von einer zuständigen Behörde nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit auch durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung erfolgen, die der Anerkennungswerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des betreffenden Staates abgegeben hat.

(3) Bescheinigungen betreffend die für den Beruf erforderliche körperliche und geistige Eignung, die einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sind anzuerkennen, wenn sie im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht älter als drei Monate sind.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages eine Gleichstellung ergibt.

(5) Die fachliche Befähigung ist durch die Prüfungen und Ausbildungen nach den §§ 22 bis 24 oder durch die Anerkennung von Ausbildungen, Prüfungen und Berufserfahrung nach den §§ 28 und 29 nachzuweisen.

(6) Die Lehrberechtigung kann auch Ausländern, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a nicht erfüllen, erteilt werden, wenn dies im Interesse des Schischulwesens oder des Tourismus gelegen ist. Die Lehrberechtigung für diese Ausländer kann zeitlich oder örtlich beschränkt werden.

*) Fassung LGBl.Nr. 11/2007